

21. Ist über den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit zu verhandeln, auch wenn ein Antrag auf Verhandlung von Seiten der Beteiligten nicht vorliegt?

G. B. G. §. 175, Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 (R. G. Bl. S. 133).
Vgl. Nr. 9.

II. Straffenat. Urt. v. 5. November 1889 g. G. Rep. 1810/89.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die das Verfahren betreffende Rüge des Angeklagten erweist sich als durchgreifend.

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen worden, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen werde, und dieser Beschluß ist zur Ausführung gebracht. Die Revision behauptet mit Recht, daß eine Verhandlung über den auf Ausschließung der Öffentlichkeit gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft nicht stattgefunden habe, denn anstatt daß den Beteiligten, und insbesondere dem Angeklagten, von dem Vorsitzenden das Wort zur Erklärung über den Antrag erteilt wurde, ist über diesen sofort Beschluß gefaßt worden. Es muß dieses als Verletzung des §. 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes anerkannt werden. Die Ausführung der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft, daß eine Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit nach Ausweis des Sitzungsprotokolles vom Angeklagten nicht verlangt worden sei, ist verfehlt, da es eines solchen Verlangens nicht bedurfte. Der §. 175 in seiner älteren Fassung bestimmt in Absatz 1, daß über Ausschließung der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden müsse; derselbe ergab unzweideutig die Notwendigkeit einer nichtöffentlichen Verhandlung in jedem Falle. Daß der Mangel einer solchen Verhandlung über den Antrag die Aufhebung des Urteiles zur Folge haben müsse, ist von dem Reichsgerichte anerkannt.

Vgl. Erkenntnis des II. Straffenates gegen Winkler vom 26. Mai 1882.

Als es sich um Revision der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens handelte, welche zu dem Gesetze vom 5. April

1888 führte, ging die Absicht des Gesetzentwurfes bei §. 175 Abj. 1 dahin, in diesem Punkte dem Inhalte nach das bisherige Gesetz beizubehalten.

Vgl. Beilagen der Reichstagsverhandlungen, II. Session 1887/88 Nr. 31.

Der Reichstag beschloß jedoch auf Antrag der Kommission die gegenwärtige Fassung dahin:

„Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet.“

Wenn nun die Staatsanwaltschaft auszuführen sucht, daß über den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit eine Verhandlung nur dann stattfinden brauche, wenn sie von einem Prozeßbeteiligten verlangt werde, so entspricht dies nicht der Absicht und dem Sinne des Gesetzes. Daß eine Verhandlung über Ausschließung der Öffentlichkeit stattfinden müsse, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage von keiner Seite bestritten; Meinungsverschiedenheit bestand vielmehr nur darüber, ob diese Verhandlung jedesmal in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden habe. Der Bericht der Kommission sprach im wesentlichen sich dahin aus, der erste Absatz des §. 175 der Vorlage sei geltendes Recht und solle nach der Vorlage beibehalten werden. Nur sei das Bedenken erhoben, daß die obligatorische Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Verhandlung über den die Öffentlichkeit betreffenden Antrag einen übertriebenen Formalismus enthalte, der das Verfahren umständlich und schwerfällig mache, und daß diese Umständlichkeit in der Mehrzahl der Fälle überflüssig sei, der absolute Zwang zur Nichtöffentlichkeit demnach füglich wegfallen könne. Diese Erwägungen führten zu der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes, welche demnach den Sinn hat, daß über einen Antrag der gedachten Art regelmäßig öffentlich und nur dann in geheimer Sitzung zu verhandeln ist, wenn ein Prozeßbeteiligter — das letztere verlangt, oder wenn das Gericht dies für angemessen erachtet.

Vgl. Beilagen der Reichstagsverhandlungen, II. Session 1887/88 Nr. 138 S. 4. 5.

Übrigens steht der hier dargelegten Ansicht auch der Wortlaut des Gesetzes zur Seite; dadurch, daß dasselbe vor dem Worte „Ver-

handlung" den bestimmten Artikel „die“ gebraucht, giebt es zu erkennen, daß vor der Beschlußfassung über den mehrgedachten Antrag eine Verhandlung über ihn stattfinden muß.¹